

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



30. Jahrgang, Nr. 10
Herausgegeben am 19.06.2019

Inhalt

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Salzkotten vom 16.12.2003 (i.d.F. der 1. Änderung vom 27.09.2011) vom 17.06.2019

- 2.) Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten vom 17.06.2019

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon: 05258/507-0

Interessierte können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

Satzung

über die 2. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Salzkotten vom 16.12.2003 (i. d. F. der 1. Änderung vom 27.09.2011) vom 17.06.2019

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) vom 17.06.2003, geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung vom 09.05.2019 folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Salzkotten vom 16.12.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.09.2011 beschlossen:

§ 13

Arten der Grabstätten

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung (Änderung durch Fettdruck hervorgehoben):

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) pflegefreie Reihen-/Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen,**
- f) anonyme Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen (Anonymenfeld),**
- g) Kriegsgräber,
- h) Ehrengrabstätten.

§ 18

Anonyme und pflegefreie Grabstätten

Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung (Änderung durch Fettdruck hervorgehoben):

- (3) Auf allen Friedhöfen im Stadtgebiet Salzkotten sind pflegefreie Reihen-/Wahlgräber und Urnenreihen-/Wahlgräber mit Grabmal eingerichtet.
- (4) Bei pflegefreien Gräbern mit Grabmal erfolgt die Bestattung in einer Rasenfläche. Die einzelnen Gräber werden durch Grabmale namentlich gekennzeichnet. Die Pflege und Unterhaltung der pflegefreien Grabstätten erfolgt **bei (Urnen-)/Reihengräbern für die Dauer von 25 Jahren, bei pflegefreien (Urnen-)/Wahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren zuzüglich möglicher Verlängerung. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.**

Art und Gestaltung sowie den Typ des Grabmals bestimmt die Friedhofsverwaltung. Die einzelnen Grabmale befinden sich in einem Pflanzstreifen mit einheitlichem Bodendecker. Die Schrifftafel mit Name, Geburts- und Sterbedatum ist von den Angehörigen anzuschaffen.

Bei weiteren Beerdigungen von Angehörigen (z. B. bei anderswo erfolgter Beerdigung oder Seebestattung) kann eine Hinweistafel hinzugefügt werden.

§ 20 a

Vorzeitige Einebnung

Der § 20 a ist neu hinzugefügt worden und lautet wie folgt (Fettdruck):

- (1) Auf Antrag der/des nutzungsberechtigten Angehörigen kann eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden. Dieses ist im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung zu entscheiden. Eine vorzeitige Einebnung kann grundsätzlich nur bei Vorliegen wichtiger Gründe vorgenommen werden. Der Ablauf der Ruhezeit – das ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf – wird durch die vorzeitige Einebnung nicht unterbrochen.**
- (2) Die vorzeitige Einebnung wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Für jede vorzeitige Einebnung fallen Gebühren an.**

§ 5

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Salzkotten tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorherigen Bestimmungen der geänderten Paragraphen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 2. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Salzkotten vom 16.12.2003 (i. d. F. der 1. Änderung vom 27.09.2011) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 17. Juni 2019



Ulrich Berger
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten vom 17.06.2019

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) und den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung vom 09.05.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Salzkotten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif) und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) eine Leistung der Friedhofsverwaltung der Stadt Salzkotten in Anspruch nimmt.

§ 3

Zahlung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Salzkotten. Sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung des Gebührenbescheides bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Salzkotten zu entrichten.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
4. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

- 2 -

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Salzkotten im Einzelfall auf Antrag die Gebühren herabsetzen, stunden oder niederschlagen. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

§ 5

Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2003 mit der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2011 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten vom 17.06.2019

Gebührentarif

A) Grabbenutzungsgebühren

1. für ein Erbbegräbnis je Stelle	690,-- EUR
2. für ein Grab in der Reihe der Erwachsenen	493,-- EUR
3. für ein Grab in der Reihe der Kinder	162,-- EUR
4. für ein Urnengrab als Reihengrab	305,-- EUR
5. für ein Urnengrab als Erbbegräbnis je Stelle	381,-- EUR
6. für ein Reihengrab als anonyme Grabstätte (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	967,-- EUR
7. für ein Urnengrab als anonyme Grabstätte (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	285,-- EUR
8. für ein pflegefreies Reihengrab (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren)	2.409,-- EUR
9. für ein pflegefreies Urnenreihengrab (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren)	1.397,-- EUR
10. für ein pflegefreies Wahlgrab/Urnwahlgrab (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 30 Jahren zzgl. Verlängerung)	2.811,-- EUR
11. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	

Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.

a) Verlängerung einer Erbbegräbnisstelle je Jahr und Stelle	23,-- EUR
b) Verlängerung eines Urnengrabes als Erbbegräbnis- stelle je Jahr und Stelle	12,70 EUR
c) Verlängerung eines pflegefreien (Urnen-)Wahlgrabes je Jahr und Stelle	93,70 EUR

B) Bestattungsgebühren

1. für eine Sargbeisetzung (Erwachsene)	639,-- EUR
2. für eine Sargbeisetzung (Kind)	134,-- EUR
3. für eine Urnenbeisetzung	110,-- EUR
4. für die Beisetzung einer Totgeburt	69,-- EUR

- | | |
|---|------------|
| 5. für die Beisetzung in einem Tiefengrab
zzgl. dem tatsächlich entstandenen Aufwand | 639,-- EUR |
| 6. für Aschenbeisetzungen ohne Urne (Aschestreifeld) | 110,-- EUR |
| 7. Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von
Leichen und Urnen werden entsprechend dem tatsäch-
lichen Sach- und Zeitaufwand berechnet. | |

Es werden folgende Leistungen gewährt:

- Entfernung der Bepflanzung bei Zweitbelegungen
- Ausheben und Ausschmücken des Grabes
- Gestellung des Wagens zur Überführung der Leiche von
der Friedhofskapelle zum Grab
- Aufsicht über die Einsenkung des Sarges in das Grab
- Zufüllen des Grabes
- Herrichtung eines Grabhügels mit Auflegen der Kränze

Werden einzelne dieser Leistungen nicht in Anspruch
genommen, tritt keine Ermäßigung der Gebühr ein.

**C) Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen
und die Aufbewahrung von Leichnamen**

- | | |
|--|------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | 107,-- EUR |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenzelle | 107,-- EUR |

**D) Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder Ab-
lehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und son-
stigen Grabeinrichtungen**

- | | |
|--|-----------|
| Entscheidung des Antrages bei Kinderreihengräbern,
Reihengräbern, Wahlgrabstätten, Urnengrabstätten | 38,-- EUR |
|--|-----------|

**E) Gebühren für sonstige Leistungen werden nach dem
tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand erhoben.**

F) Zuschlag für Beerdigungen am Wochenende

Für die Beerdigung an Freitagen ab 14.00 Uhr und an
Samstagen wird ein Zuschlag erhoben:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. für die Beisetzung von Särgen | 110,-- EUR |
| 2. für die Beisetzung von Urnen | 45,-- EUR |

**G) Gebühren für die Pflege von vorzeitig eingeebneten
Grabstätten:**

- | | |
|--|-----------|
| Je Jahr verbleibender Ruhezeit je Stelle | 47,50 EUR |
|--|-----------|

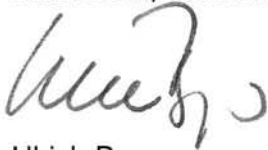
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Salzkotten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 17. Juni 2019



Ulrich Berger
Bürgermeister